



Mitteilung zur Schulbuchausleihe Jahrgang 5

Die Schulbücher können nur im Gesamtpaket geliehen werden, **eine Ausleihe einzelner Bücher ist nicht möglich!** Für jeden Jahrgang wird ein Pauschalbetrag erhoben. Weitere Materialien wie Arbeitshefte, Atlas etc. sind von den Eltern anzuschaffen.

Die Anmeldung muss bis zum **06.06.2025** online unter www.hauptschule-wildeshausen.info/buecher erfolgt sein. Der Leihbetrag und der Verwendungszweck werden Ihnen im Verlauf der Anmeldung angezeigt.

Bitte überweisen Sie den Leihbetrag bis zum **18. Juni 2025 (Zahlungseingang)** unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto:

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE50 2805 0100 0000 9882 61
BIC: SLZODE22XXX
Verwendungszweck 1: angegebener Buchstaben-/Zahlencode
Verwendungszweck 2: vollständiger Name des Schülers

Nach Ablauf dieser Fristen sind Sie verpflichtet, die Schulbücher selbst zu kaufen, Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Bücher zum Schuljahresanfang vorhanden sind. Es wird keine Ausnahme bzw. Verlängerung geben.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern:

Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern werden für jedes Kind nur 80 % der Leihgebühr erhoben. **Wichtig: Weisen Sie die Schulpflicht durch Schulbescheinigungen der jeweiligen Schulen nach und legen diese im Sekretariat vor.**

Von der Zahlung befreit:

Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind von der Zahlung des Entgeltes Kinder und Jugendliche aus Familien, die folgende Leistungen erhalten, befreit:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB 2. Buch)
- Heim- und Pflegekinder (SGB 8. Buch)
- Sozialhilfe (SGB 12. Buch)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
(Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung und wird ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bewilligt)
- Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (Wohngeldgesetz **nur in den Fällen**, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird – siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Eine Berechtigung zur Freistellung besteht somit nur, wenn zusätzlich zum Leistungsbescheid der Wohngeldstelle eine Bescheinigung der Wohngeldstelle oder des Jobcenters vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach den o. g. Vorschriften vermieden oder beseitigt werden kann. **Ohne Vorlage eines solchen zusätzlichen Nachweises darf eine Freistellung nicht gewährt werden.** d.h. keine gewöhnlichen Wohngeldbescheide.

Wir möchten Sie bitten den Leistungsbescheid oder die Bescheinigung des Leistungsträgers **im Sekretariat vorzulegen**. Beachten Sie hierbei, dass die Bescheinigungen zum **Stichtag 01.05.2025** gültig sein müssen.